

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

**Abteilung Wald**

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 925 10 00

Telefax 041 925 10 09

lawa@lu.ch

www.lawa.lu.ch

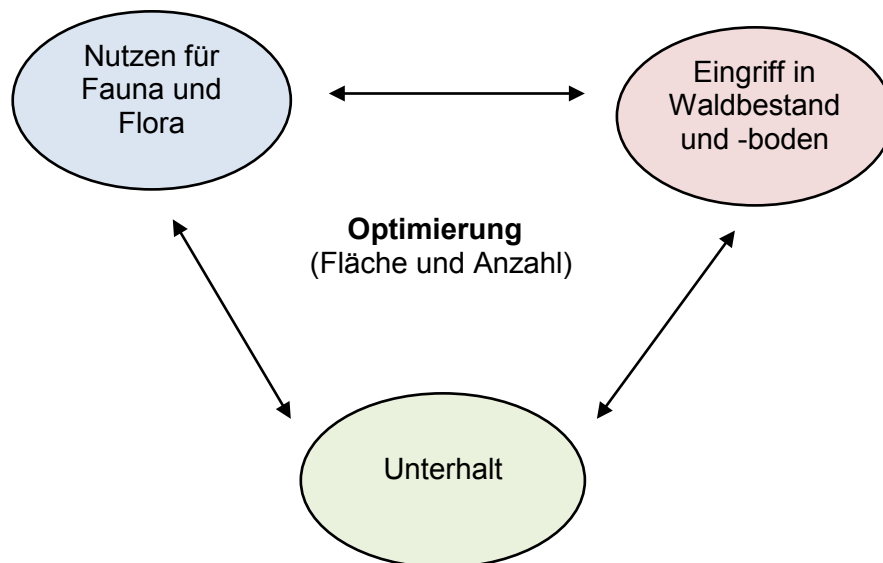
RICHTLINIE

**Weiher / Biotope im Wald**

**1. Massgebende Kriterien**

**1.1 Grundsätzliches**

Mit den vorliegenden Richtlinien soll versucht werden, bei der Anlage von Weiherbiotopen im Wald den Nutzen für Fauna und Flora sowie den Aufwand für den periodischen Unterhalt der Anlage unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Eingriffes in den Waldbestand und in den Waldboden zu optimieren.



Die Naturschutzmassnahmen im Wald weisen folgende Teilflächen auf:

- a. Wasserfläche
- b. Übergangsfläche Wasser / Wald (Hier sind weitere Massnahmen vorgesehen bzw. möglich wie z.B. Steinhaufen, Bodenabschürfungen etc.)
- c. Zonen mit rein waldbaulichen Eingriffen zugunsten des Biotopes (oder zur Aufwertung des angrenzenden Waldes).

Bei folgenden Flächen werden Maximalwerte festgelegt:

- maximale Weiherfläche                      Maximal mögliche Fläche eines einzelnen Weihers (Dabei spielt die Anzahl weiterer kleinerer Tümpel in der selben Kernzone keine Rolle)
- maximale Wasserfläche                      Totalfläche aller Teilbiotope (Bst. a)
- maximale Kernzonenfläche                      Kernzone = gesamte Wasserfläche + Übergangsfläche Wasser/Wald (Bst. a + b)

## 1.2 Maximalwerte

- Regelfall (ideal, unproblematisch):
  - Maximale Weiherfläche                      < 500 m<sup>2</sup>
  - Maximale Wasserfläche                      < 800 m<sup>2</sup>
  - Maximale Kernzone                              < 2'000 m<sup>2</sup>
- Erweiterte Flächenvorgaben mit Spezialbegründungen (regional, seltener usw.):
  - Maximale Weiherfläche                      < 800 m<sup>2</sup>
  - Maximale Wasserfläche                      < 1'000 m<sup>2</sup>
  - Maximale Kernzone                              < 3'000 m<sup>2</sup>
- Spezialfälle                                      Von der Regel I. und II. abweichende Gesuche sind im Einzelfall genau zu prüfen und nur unter sehr strengen, besonderen Kriterien möglich (absolute Standortgebundenheit, Sonderfall aufgrund seltener Arten oder Gesellschaften usw.)

## 1.3 Weiherböschungen

Die Weiherböschungen sind flach zu gestalten. Die Abböschung soll **maximal 1:3** betragen (Achtung: Fallen für Mensch und Tier!).

## 1.4 Aushub

Der Aushub darf **innerhalb der Kernzone** abgelagert werden. Überschüssiger Aushub ist aus dem Waldareal abzutransportieren.

## 1.5 Standortgebundenheit

Die **allgemeine Standortgebundenheit** ist bei der entsprechenden Waldgesellschaft (z.B. 30) und dem entsprechenden Waldboden ausgewiesen. Ebenfalls kann sie durch entsprechende Naturschutz-Inventare (z.B. Amphibien) ausgewiesen werden.

## 2. Sonstiges

### 2.1 Weitere Kriterien

Zu prüfen ist weiter die Bauweise und die Ausgestaltung des Biotops. Bewilligungsfähig sind nur Anlagen, die nach ökologischen Gesichtspunkten und mit natürlichen, standortgegebenen Materialien erstellt werden. Bei Pflanzungen sind einheimische (Flora Kt. LU) und standortgerechte Pflanzen zulässig.

Hauptzweck des Biotops muss immer die Verbesserung der Lebensbedingungen für Fauna und Flora sein. Dieser Zweck muss mit dem Bau des Biotops immer erreicht werden. Als Nebenzweck sind Stoffsenken oder Rückhaltefunktionen zulässig. Es sind keine Fremdnutzungen (z.B. Fischzucht) zugelassen.

## **2.2 Naturgefahren**

Bestehen Hinweise auf gravitative Naturgefahren (Gefahrenhinweiskarte), so ist der Nachweis zu erbringen, dass durch den Bau der Weiher die Risiken nicht erhöht werden. Dasselbe gilt für den Bau von Weihern im unmittelbaren Bereich von Fließgewässern.

## **2.3 Biotope am Waldrand**

Wenn ein Biotop die Kriterien dieser Richtlinie erfüllt, kann es auch direkt am Waldrand errichtet werden. Der Einbezug des Waldrandes ist ebenfalls möglich.

Retentionsbecken im Baugebiet (z.B. Gestaltungsplan) sind mit einem minimalen Waldabstand zu planen.

## **2.4 Baubewilligungsverfahren**

Weiherbiotope gelten als bauliche Anlagen und benötigen eine Baubewilligung sowie die Zustimmung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Das entsprechende Baugesuch ist dem jeweiligen Gemeinderat einzureichen.

Es empfiehlt sich, Projekte in einem frühen Stadium dem kantonalen Forstdienst zur Vorabklärung einzureichen.

Sursee, 17. Mai 2013